

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 2. November 2026; Vorlage
Nr. 3996.9 (Laufnummer 18735)

**Gesetz
über Inkassohilfe und Bevorschussung von
Unterhaltsbeiträgen
(Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz, InkBG)**

Änderung vom 27. August 2026

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **213.711**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Ausführung von Art. 290 und Art. 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾ sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [213.711](#), Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz) vom 29. April 1993 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz, InkBG)

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
in Ausführung von Art. 290 und Art. 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907³⁾ sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894⁴⁾,
beschliesst:

Titel am Anfang des Dokuments (geändert)

1. Allgemeines

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Zuständigkeit (Überschrift geändert)

¹ Hilfe nach diesem Gesetz leistet:

- a) **(neu)** der Kanton bei Fällen gemäss den von der Schweiz ratifizierten internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen;
- b) **(neu)** der Kanton bei in § 12^{bis} des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG)⁵⁾ genannten Personen;
- c) **(neu)** die zuständige Gemeinde in den übrigen Fällen.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine Fachstelle. Die Gemeinden und der Kanton beauftragen diese in den Bereichen des Inkassos und der Bevorschussung mit der Hilfeleistung.

² Die Hilfesuchenden wenden sich direkt an die Fachstelle.

³ Die Fachstelle unterbreitet der Gemeinde oder dem Kanton eine begründete Empfehlung zur Gewährung oder Ablehnung der Bevorschussung. Die Gemeinde oder der Kanton erlässt gestützt darauf die entsprechende Verfügung über das Gesuch der Hilfesuchenden.

³⁾ SR [210](#)

⁴⁾ BGS [111.1](#)

⁵⁾ BGS [861.4](#)

§ 2a (neu)

Aufsicht

¹ Die Fachstelle wird durch eine Verwaltungskommission beaufsichtigt.

² Der Regierungsrat definiert deren Zusammensetzung und Aufsichtspflichten.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Fachstelle und die mit der Inkassohilfe und der Bevorschussung betrauten Amtsstellen verfügen über das Einsichtsrecht in die Akten der unterhaltsberechtigten Personen sowie über das Strafantragsrecht im Sinne von Art. 217 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁶⁾.

Titel nach § 3 (neu)

1a Inkassohilfe

§ 3a (neu)

Gegenstand

¹ Die Hilfe erfolgt in geeigneter und angemessener Weise, insbesondere durch Beratung, Vermittlung und Einleitung notwendiger betriebsrechtlicher Schritte.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Kommt die unterhaltspflichtige Person ihrer Verpflichtung nicht oder nur ungenügend nach, bevorschusst die zuständige Gemeinde oder der Kanton die im richterlichen Entscheid oder im von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegten Unterhaltsbeiträge:

- a) **(geändert)** für das erste und das zweite Kind je bis zum Betrag von Fr. 1362.– pro Monat;
- d) **(geändert)** für Erwachsene mit Kindern im Alter von weniger als 18 Jahren bis zum Betrag von Fr. 1818.– pro Monat.

² Bevorschusst werden laufende Unterhaltsbeiträge sowie solche, die nicht länger als vier Monate vor Einreichung des Gesuchs fällig geworden sind.

⁶⁾ SR [311.0](#)

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Günstige wirtschaftliche Verhältnisse im Sinne von § 5 Bst. a liegen in der Regel vor, wenn das steuerbare Einkommen oder das steuerrechtliche Reinvermögen folgende Beträge übersteigt:

- a) **(geändert)** Fr. 54'220.– beim unverheirateten oder in getrennter Ehe lebenden obhutsberechtigten Elternteil;
- b) **(geändert)** Fr. 65'050.– beim in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebenden obhutsberechtigten Elternteil.

§ 7^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat passt die Höchstbeträge für die Bevorschussung nach § 4 Abs. 1 sowie die Einkommens- und Vermögensgrenzen nach § 6 periodisch der Lohn- und Preisentwicklung an. Er stützt sich dabei in der Regel auf den Rentenindex gemäss Art. 33^{ter} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁷⁾ (Basis: Indexstand am 1. Januar 1997 = 180,9 Punkte).

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Die Vorschüsse sind bei der unterhaltspflichtigen Person einzufordern. Die zuständige Gemeinde oder der Kanton betraut die Fachstelle (§ 2 Abs. 1) mit dieser Aufgabe.

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Nur Vorschüsse, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz richtet sich nach Art. 104 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)⁸⁾. Die Rückerstattungsforderungen erlöschen 25 Jahre nach Gewährung der Vorschüsse.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Soweit die in Anwendung dieses Gesetzes entstehenden Kosten nicht bei der unterhaltspflichtigen Person eingebracht werden können, sind sie durch die zuständige Gemeinde oder den Kanton zu tragen (§ 1 Abs. 1).

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

⁷⁾ SR [831.10](#)

⁸⁾ SR [220](#)

² Die Kosten der Fachstelle werden von den Gemeinden und dem Kanton getragen. Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung.

³ Der Regierungsrat regelt die Finanzierung der weiteren Kosten der Alimentenhilfe.

§ 11a (neu)

Unentgeltlichkeit der Leistungen

¹ Im Bereich der Inkassohilfe sind die Leistungen der Fachstelle für Unterhaltsbeiträge für Kinder immer unentgeltlich. Bei anderen berechtigten Personen kann eine Kostenbeteiligung verlangt werden, wenn günstige wirtschaftliche Verhältnisse gemäss § 6 vorliegen.

² In Bevorschussungsfällen ist die Hilfe für alle Unterhaltsberechtigten unentgeltlich.

Titel nach § 11a

4. (aufgehoben)

§ 12

Aufgehoben.

§ 13

Aufgehoben.

§ 14

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung⁹⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.¹⁰⁾

Zug, 27. August 2026

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stefan Moos

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom

⁹⁾ BGS [111.1](#)

¹⁰⁾ Inkrafttreten am ...